

Entwurf zur Neuregelung in der Bauordnung (BO) des Kreisverbandes Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e.V.

Punkt 3.1.17 Errichtung einer stationären Photovoltaikanlage – Kleingartenanlage (neu Seite 9.1 von 14)

- Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) sind bauliche Anlagen und unterliegen dem Baurecht. Eine Genehmigungsfreistellung im öffentlichen Baurecht, bedeutet jedoch keine Genehmigungsfreistellung solcher Anlagen auf Pachtland gem. Bundeskleingartengesetz (BKleingG).
- Die Kleingärtnerversicherung (Sachversicherung) der Dialog Versicherung AG für Vereinshaus- und Laubenversicherungen schließen aktuell Risiken im Zusammenhang mit PV-Anlagen aus.
- Die Zustimmung zur Errichtung einer PV-Anlage setzt den Abschluss einer entsprechenden Versicherung voraus, die die Risiken der Errichtung und Nutzung einer PV-Anlage angemessen abdeckt. **Es besteht Versicherungspflicht**, vor Inbetriebnahme einer PV-Anlage haben Betreiber dem Verpächter - Kreisverband den Versicherungsschutz nachzuweisen.

Eine Photovoltaikanlage kann **durch den Verein** errichtet werden, wenn die Kleingartenanlage

- **nicht an das öffentliche Netz angeschlossen** ist und ein Anschluss nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist.
Es kann über eine Inselösung, d.h. eine selbstständige und von außen abgeschlossene Photovoltaikanlage, Arbeitsstrom für Gemeinschaftsflächen und Kleingärten angeboten werden.
- **an das öffentliche Netz angeschlossen** ist und das Vereinseigentum (Vereinshaus/ -laube, Projektgarten u.dgl.) **aus ökologischen Gründen** mittels Solarenergie versorgt werden soll.
- Die Entscheidung über die Installation einer Photovoltaikanlage trifft der Verpächter - Kreisverband, unabhängig davon, ob vom Grundstückseigentümer eine Zustimmung eingeholt werden muss.
- Ein statischer Nachweis zur Tragfähigkeit und zur Windlast ist zu erbringen.
- Die einzelnen Komponenten der Anlage können im Vereinsheim/ -laube untergebracht werden, wobei der Akku nur an einem Ort mit einer Höchsttemperatur von 50 Grad Celsius der Umgebung im Hochsommer installiert werden darf.
- Der Verein muss Inbetriebnahme, Stilllegung sowie technischen Änderungen der Photovoltaikanlage und des Batterie-Speichers ins Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur eintragen.
Der Installationsbetrieb - Fachfirma meldet die Anlage beim Netzbetreiber an. Der Netzbetreiber nimmt den überschüssigen Strom ab. Dazu ist eine unentgeltliche Abgabe des Stroms zu vereinbaren.

- Der Verein/Nutzer ist verpflichtet einen Lithium-Feuerlöscher mit dem Löschmittelzusatz F-500 im Bereich der Anlage aufzustellen.
- Von einer Photovoltaikanlage darf keine Blendwirkung auf benachbarte Garten- und Wohnhausgrundstücke ausgehen, dass dessen Nutzung wesentlich beeinträchtigt ist.
- Zu beachten ist, dass es in den Sommermonaten von Anfang April bis Mitte September zu direkten Sonnenlichtreflexionen von der Photovoltaikanlage aus hin zu den benachbarten Grundstücken kommen kann.

- **Es ist nicht zulässig auf gepachtetem Kleingartenland Strom zu erzeugen, um diesen entgeltlich in das öffentliche Netz einzuspeisen oder anderen Nutzern zu verkaufen. Gleiches gilt für die Überlassung oder Vermietung von Dach- und andere Flächen zur Aufstellung von Photovoltaikanlagen.**